



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 13/2018	12.09.2018	24. Jahrgang
INHALT		Seite
58/2018	Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rietberg, am 19.09.2018, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	100
59/2017	Internationaler Schüleraustausch - Lust Gastfamilie zu werden?	100
60/2018	Bebauungsplan Nr. 296 "Rathausstraße" im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	101
61/2018	Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 296 „Rathausstraße“ im Stadtteil Rietberg vom 04.09.2018	102

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter  
„Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

**58/2018**

**Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rietberg, am 19.09.2018, 18.00 Uhr  
hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Mittwoch, dem 19.09.2018 findet im Sitzungszimmer des Historischen Rathauses, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

**I. Öffentlicher Teil**

1. Feststellung des Wahlergebnisses der am 16.09.2018 stattfindenden Wahl des Bürgermeisters

Göke  
Wahlleiter

**59/2017**

**Internationaler Schüleraustausch - Lust Gastfamilie zu werden?**

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

**Chile**

**Familienaufenthalt: 06.12.18 – 09.02.19**

**Deutsche Schule Carl Anwandter, Valdivia**

54 Schüler\*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 16-17 Jahre

**Familienaufenthalt: 14.12.18 – 14.02.19**

**Deutsche Schule Villarrica, Villarrica**

5 Schüler\*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 16-17 Jahre

**Familienaufenthalt: 14.12.18 – 14.02.19**

**Deutsche Schule R.A. Philippi, La Unión**

13 Schüler\*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 16-17 Jahre

**Peru**

**Familienaufenthalt: 06.01.19 – 21.02.19**

**Alexander von Humboldt Schule, Lima**

40 Schüler\*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 14-16 Jahre

**Argentinien**

**Familienaufenthalt: 18.01.19 – 09.02.19**

**Deutsche Schule Eduardo Holmberg, Quilmes**

40 Schüler\*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 16-17 Jahre

**Brasilien**

**Familienaufenthalt: 14.01.19 – 08.02.19**

**Pastor Dohms Schule, Porto Alegre**

13 Schüler\*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 16-17 Jahre

Interessiert? Weitere Informationen bei:  
 Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart  
 Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,  
[schueler@schwaben-international.de](mailto:schueler@schwaben-international.de)  
[www.schwaben-international.de](http://www.schwaben-international.de)

**60/2018**  
**Bebauungsplan Nr. 296 "Rathausstraße" im Stadtteil Rietberg**  
**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

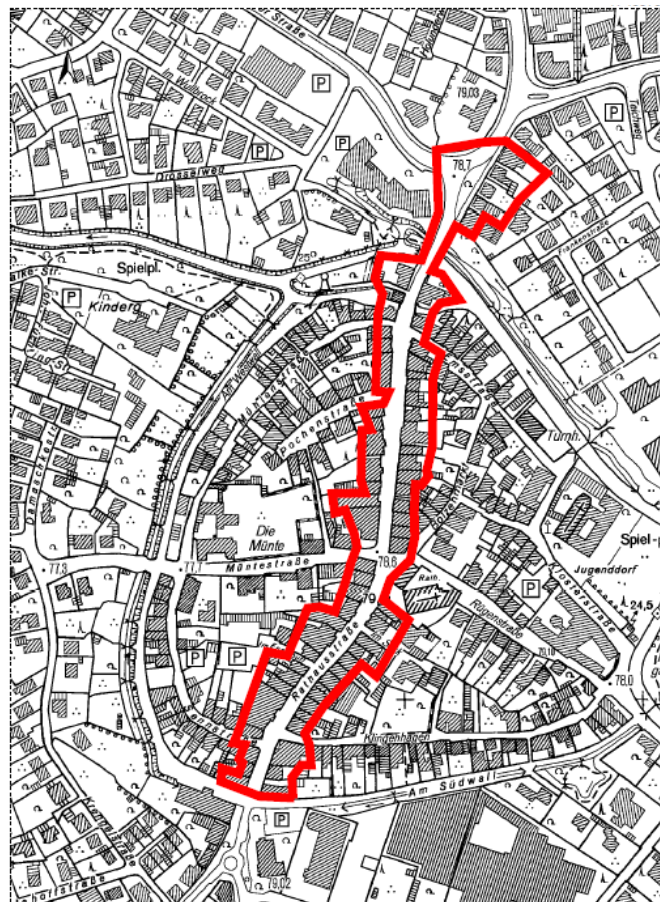
Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 296 "Rathausstraße" im Stadtteil Rietberg.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 04.09.2018

Andreas Sunder  
 Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf verfolgt das Ziel zur Sicherung der Versorgungsfunktion der Rathausstraße als zentraler Versorgungsbereich für den Stadtteil Rietberg und die Gesamtstadt Rietberg die Wohnnutzung im Erdgeschoßbereich auszuschließen.



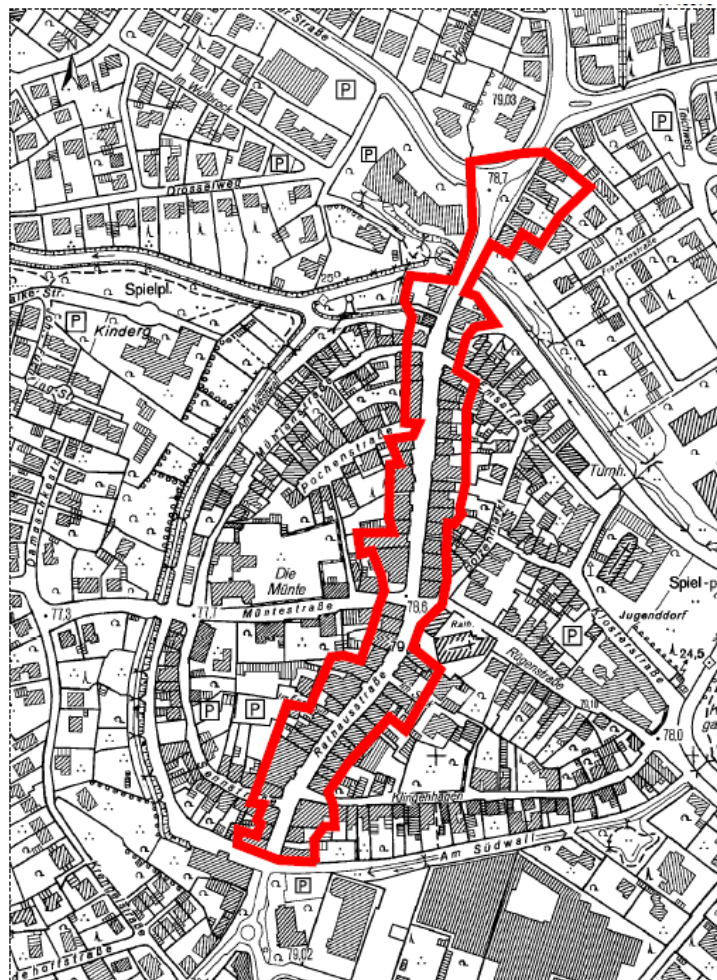
61/2018

**Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 296 „Rathausstraße“ im Stadtteil Rietberg vom 04.09.2018**

Der Rat der Stadt Rietberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) und der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) am 17.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Das Gebiet, für das eine Veränderungssperre beschlossen wird, umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 296 „Rathausstraße“ im Stadtteil Rietberg. Die Grenzen des Plangebietes und der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre sind identisch und im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

**§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 296 „Rathausstraße“) rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

Hinweise zur „Entschädigung bei Veränderungssperre“ gem. §§ 18 und 44 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns an oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus an, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt (§ 18 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 04.09.2018

Andreas Sunder  
Bürgermeister